

JUDOVERBAND RHEINLAND e.V.

Rechts- und Strafordnung



Aus formalen Gründen heraus wird auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform zur Bezeichnung von Ämtern oder Funktionen verzichtet. Selbstverständlich gilt die gewählte männliche Form der Bezeichnung auch für weibliche Personen.

Rechts- und Strafordnung

Stand: --.--.-----

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Begriff und Umfang des Rechtsverkehrs	
§ 2 Verbandsgericht	
§ 3 Zuständigkeit der Instanzen	
§ 4 Ausscheiden und Befangenheit der Mitglieder	
§ 5 Einleitung des Verfahrens	
§ 6 Anhören der Beschuldigten	
§ 7 Beweisaufnahme	
§ 8 Mündliche Verhandlung	
§ 9 Verhandlungsleitung	
§ 10 Protokolle	
§ 11 Ausschluss der Öffentlichkeit und Pflicht zur Geheimhaltung	
§ 12 Urteile	
§ 13 Bekanntgabe von Entscheidungen	
§ 14 Berufung	
§ 15 Entscheidung der Berufungsinstanz	
§ 16 Gebühren	
§ 17 Strafarten	
§ 18 Strafen	

Rechts- und Strafordnung

§ 1 Begriff und Umfang des Rechtsverkehrs

1.1 Alle Vergehen und Streitigkeiten von Mitgliedern der Vereine oder des Verbandes, die sich in Zusammenhang mit dem Sport ergeben, werden untersucht und entschieden.

1.2 Die Streitigkeiten innerhalb des Verbandes werden nur von den Rechtsorganen des Verbandes in eigener Zuständigkeit entschieden, soweit sie keiner höheren Instanz oder dem DJB vorbehalten sind.

§ 2 Verbandsgericht

2.1 Der Rechtsverkehr innerhalb des Verbandes wird nur vom Verbandsgericht wahrgenommen. Dessen Mitglieder sind nur den geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen unterworfen (§ 28 der Satzung des JVR).

2.2 Das Verbandsgericht besteht aus:

- dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes als Einzelrichter
- dem Verbandsgericht bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern

§ 3 Zuständigkeit der Instanzen

3.1 Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes ist als Einzelrichter ausschließlich im schriftlichen Verfahren sachlich zuständig für alle sportwidrigen Handlungen von geringerer Bedeutung, die verübt werden bei Meisterschaften und Freundschaftskämpfen und bei denen keine höhere Strafe verhängt wird als Wettkampfsperre bis 6 Monate und Geldstrafe bis Euro 100,--.

3.2 Sind umfangreiche Untersuchungen zur Klärung des Sachverhaltes anzustellen, ist die Angelegenheit dem Verbandsgericht (mit zwei Beisitzern) zuzuleiten.

3.3 Das Verbandsgericht (mit zwei Beisitzern) ist Berufungsinstanz gegen die Entscheidung des Einzelrichters.

3.4 Gegen die Entscheidung des Verbandsgerichtes (mit zwei Beisitzern) ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 4 Ausscheiden und Befangenheit der Mitglieder

4.1 Mitglieder von Verbandsorganen können in einem Verfahren nicht mitwirken, wenn sie daran beteiligt oder interessiert sind.

4.2 Ist die Unparteilichkeit in Frage gestellt, so entscheidet das Verbandsgericht ohne Mitwirkung desselben.

4.3 Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 5 Einleitung des Verfahrens

5.1 Ein Verfahren kann auf schriftliche Anzeige eingeleitet werden. Die Anzeige soll den Sachverhalt wider geben und die Zeugen benennen.

Rechts- und Strafordnung

5.2 Anzeigenberechtigt ist jedes Mitglied eines Verbandsorgans, jeder Kampfrichter und jeder Verein des Verbandes.

5.3 Mitglieder von Verbandsorganen sind verpflichtet, Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes anzuzeigen.

5.4 Vereine haben mit der Einleitung des Verfahrens Gebühren an den Verband zu zahlen (Vergl. § 16).

§ 6, Anhören der Beschuldigten

6.1 Vor jeder nachteiligen Entscheidung ist dem Betroffenen entweder schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Grundsatz des rechtlichen Gehörs).

6.2 Ob Zeugen zu hören sind oder eine mündliche Verhandlung stattzufinden hat, entscheidet der Vorsitzende des Gerichts nach Kenntnis der Stellungnahme der Parteien.

§ 7, Beweisaufnahme

7.1 Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das zuständige Verbandsgericht.

7.2 Die Beweisregeln sind zu beachten.

7.3 Für Vorgänge, die ein Kampfrichter selbst beobachtet und gesehen hat, ist seine Aussage alleine maßgebend; sein erster Bericht gilt.

7.4 Eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärungen sind bei der Durchführung des Verfahrens bedeutungslos.

7.5 Tatsachenentscheidungen, insbesondere Wertungen auf der Matte, sind rechtlich nicht nachprüfbar.

§ 8 Mündliche Verhandlungen

8.1 Verfahren vor dem Verbandsgericht müssen innerhalb von 3 Monaten mündlich verhandelt werden.

8.2 Eine Ausnahme bildet das Verfahren vor dem Einzelrichter.

8.3 Ob mündlich verhandelt wird, entscheidet die Rechtsinstanz.

8.4 Bleiben Parteien trotz Ladung zur mündlichen Verhandlung fern, ist nach Lage der Akten zu entscheiden.

§ 9, Verhandlungsleitung

9.1 Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet, ebenso die Beratung und Abstimmung.

9.2 Die Beisitzer können auch Fragen an die Parteien stellen, ebenso die auf Antrag zugelassenen Verhandlungsteilnehmer.

Rechts- und Strafordnung

9.3 Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort.

9.4 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann das Gericht Geldstrafen bis zu Euro 100,-- aussprechen, zuzüglich Verweise und Wettkampfsperren erteilen. Das gilt auch für Beschuldigte und Zeugen, die ungenügende Sachauskünfte erteilen und nicht auf rechtzeitige Ladung erscheinen.

§ 10, Protokolle

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Namen der anwesenden Mitglieder, sowie etwaige Feststellungen, die beweiserheblich sind, muss das Protokoll enthalten.

§ 11, Ausschluss der Öffentlichkeit und Pflicht zur Geheimhaltung

11.1 Die Öffentlichkeit kann von Vernehmungen und Verhandlungen der Rechtsinstanz ausgeschlossen werden.

11.2 Die Mitglieder des Verbandsgerichtes haben jedermann gegenüber Stillschweigen über die geheime Beratung und Abstimmung zu bewahren.

11.3 An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder der Rechtsinstanz teilnehmen.

§ 12, Urteile

12.1 Jedes Urteil besteht aus der Urteilsformel und den Gründen. Rechtskraft erlangt nur die Urteilsformel.

12.2 So muss die Urteilsformel enthalten:

- Name des Beschuldigten
- Die ihm zur Last gelegte Handlung
- Die gegen den Beschuldigten ausgesprochene Entscheidung
- Den Beginn und das Ende einer Strafe
- Die Regelung der Kostenfrage

12.3 Die Urteilsbegründung hat die Gründe zum Urteilsspruch zu enthalten, sowie den Hinweis, ob das Urteil rechtskräftig ist. Anderenfalls ist eine Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

§ 13, Bekanntgabe von Entscheidungen

Die Bekanntgabe des Urteils erfolgt bei mündlicher Verhandlung durch Verkündung oder durch Zustellung.

§ 14, Berufung

14.1 Gegen Entscheidungen des Einzelrichters kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Berufung eingelegt werden.

14.2 Wird die Berufung verspätet eingelegt, ist sie kostenpflichtig zu verwerfen.

Rechts- und Strafordnung

14.3 Für die Berufungsinstanz gelten die gleichen Regeln wie für die Durchführung des Verfahrens der 1. Instanz.

§ 15, Entscheidung der Berufungsinstanz

15.1 Die Berufungsinstanz entscheidet in der Sache durch Urteil.

15.2 Ist ein Rechtsmittel unbegründet, so ist es kostenpflichtig zu verwerfen.

15.3 Wird nur seitens des Verurteilten Berufung eingelegt, kann die Berufungsinstanz keine höhere Strafe aussprechen.

§ 16, Gebühren

1, Mit der Anrufung der Rechtsinstanz sind folgende Gebühren auf das Konto des Verbandes zu überweisen:

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| a) bei Anrufung des Einzelrichters | Euro 50,-- |
| b) bei Anrufung des Verbandsgerichtes | Euro 100,-- |
| c) bei Einlegung der Berufung | Euro 150,-- |

16.2 Die Kosten des Verfahrens trägt die unterliegende Partei. Eingezahlte Gebühren werden verrechnet. Eine Rückzahlung von eingezahlten Gebühren gibt es nicht.

16.3 Für die Kosten eines Einzelmitgliedes haftet dessen Verein, auch nach Vereinswechsel.

§ 17, Strafarten

17.1 Als Strafarten kommen in Frage:

- a) Verwarnung
- b) Verweise
- c) Geldstrafen
- d) Wettkampfsperren
- e) Abzug von Punkten
- f) Verbot der Ausrichtung von Wettkämpfen
- g) Dauernde Aberkennung der Fähigkeit ein Vereins- oder Verbandsamt zu bekleiden

17.2 Für das gleiche Vergehen können mehrere Strafen nebeneinander ausgesprochen werden.

17.3 Eine Doppelbestrafung von einem ordentlichen Gericht und dem Verbandsgericht ist zulässig.

17.4 Neben der Strafe kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz erfolgen.

§ 18, Strafen

18.1 Die von den Vorstandsmitgliedern ausgesprochenen Wettkampfsperren (§ 18 Ziff. 2 der Satzung des JVR usw.) gelten als Vorsperren und sind im Falle der Durchführung eines Verfahrens vor der Rechtsinstanz zu berücksichtigen. Sie können durch eine einstweilige Verfügung der Rechtsinstanz unterbrochen werden.

Rechts- und Strafordnung

- 18.2 falsche Angaben im Passantrag, falsche Angaben bei Vereinswechsel:
3 - 6 Monate Sperre
- 18.3 Kämpfen ohne Starterlaubnis:
6 - 12 Monate Sperre
- 18.4 Kämpfen gegen Nichtverbandsmitglieder
6 - 12 Monate Sperre
- 18.5 unberechtigtes Kämpfen Jugendlicher in einer Seniorenklasse:
6 Monate Sperre
- 18.6 Kampfverweigerung bei Auswahlkämpfen:
3 Monate Sperre
- 18.7 Verschulden eines Kampfabbruches:
3 - 6 Monate Sperre,
Geldstrafe bis Euro 250,--
- 18.8 Tätlichkeiten gegen Kampfrichter, Zeitnehmer, Listenführer und andere Verbands- und Vereinsmitglieder:
6 Monate bis 2 Jahre Sperre,
Geldstrafe bis Euro 150,--
- 18.9 Roher Kampfstil, bewusstes Anwenden der nach der Wettkampfregel verbotenen Dinge:
3 - 12 Monate Sperre,
Geldstrafe bis Euro 50,--
- 18.10 Verlassen der Matte ohne Erlaubnis des Kampfrichters, Kampfabbruch:
6 - 12 Monate Sperre,
Geldstrafe bis Euro 50,--
- 18.11 Verweigerung der Namensangabe oder Herausgabe des Passes:
3 - 6 Monate Sperre,
Geldstrafe bis Euro 25,--
- 18.12 Kämpfen gegen nicht dem DJB angeschlossene Vereine
Geldstrafe Euro 25,-- bis Euro 150,--
Veranstaltungsverbot 3 - 6 Monate
- 18.13 Verspätetes Antreten zu einem Verbandsrundenkampf:
Geldstrafe Euro 25,-- bis Euro 50,--
- 18.14 Nichtantreten zu einem Pflichtkampf:
Geldstrafe Euro 50,-- bis Euro 100,--
- 18.15 Fälschungen von Pässen durch Vereins- oder Verbandsmitglieder um sich einen Vorteil zu verschaffen:
Geldstrafe Euro 50,-- bis Euro 250,--
3 - 6 Monate Sperre
Verbot auf Dauer ein Vereins- oder Verbandsamt auszuüben

Rechts- und Strafordnung

18.16 aktive und passive Bestechung eines Kampfrichters, eines Kämpfers usw.:

Geldstrafe Euro 100,-- bis Euro 300,--

Wettkampfsperre bis 3 Jahre

Verbot auf Dauer ein Vereins- oder Verbandsamt auszuüben

18.17 alle Straftatbestände, die hier unter den Ziff. 18.1 bis 18.16 nicht erfasst sind, sollen ähnlich vergleichbaren Tatbeständen durch die Rechtsinstanz geahndet werden.